Dienstvereinbarung

Ergänzende Regelungen zur Umsetzung Personalkonzept / Sommer 2005 (UPK)

Zwischen dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Hauptpersonalrat des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach erfolgter einvernehmlicher Abstimmung mit den Dienststellen und den Arbeitsgemeinschaften der Interessenvertreter zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung des Personalkonzept / Sommer 2005 (UPK) folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Belehrung der durch die Überhangzuordnung Betroffenen über die Zuständigkeiten zur Anrufung der Schlichtungsstelle

Nach der Zielvereinbarung der Landesregierung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Beteiligung bei der Gestaltung personeller und struktureller Maßnahmen in der Landesverwaltung kann die Zentrale Schlichtungsstelle Personalzuordnung von den zuständigen Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten angerufen werden. Es ist vorgesehen, dass die Schlichtungsstelle nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe der Zuordnung bzw. seit Inkrafttreten des Erlasses zur Schlichtungsstelle durch die zuständige Interessenvertretung angerufen werden kann.

Damit die zuständigen Interessenvertretungen diese relativ kurz bemessene Frist für ihren Entscheidungsprozess effektiv nutzen können, haben die Personalräte den Wunsch geäußert, in die Mitteilungsschreiben zur Überhangzuordnung an den Beschäftigten einen eindeutigen Hinweis aufzunehmen, wer im konkreten Fall zur Anrufung der zentralen Schlichtungsstelle befugt ist.

Ergänzend zur Ziffer 3 der UPK „ Zuordnungsverfahren“ wird nachfolgende Regelung vereinbart:

3.8 Anrufung der Schlichtungsstelle

1. Im Finanzministerium wurde bei dem zentralen Personalmanagement (PeM) die Zentrale Schlichtungsstelle Personalzuordnung (ZeSPo) gebildet.

2. Die Verwaltungsvorschrift „Einrichtung der Zentralen Schlichtungsstelle Personalzuordnung“ wurde erlassen und ist am 7. Juni 2006 in Kraft getreten.

3. Mit der Mitteilung über die Überhang-Zuordnung erhält der Beschäftigte durch seine personalführende Dienststelle einen Hinweis dazu, welche Interessenvertretungen (Bezeichnung, Adresse) innerhalb der Monatsfrist im konkreten Fall zur Anrufung der Schlichtungsstelle befugt sind.

2. Ausweitung der Ausnahmen vom Geltungsbereich des Stellenbesetzungsverfahrens für die Leitungsbereiche der Staatskanzlei und der Ministerien

Es hat sich gezeigt, dass die bisher in Ziffer 5.3 UPK festgehaltenen Ausnahmen von dem dreistufigen Stellenbesetzungsverfahren eng gefasst sind. Neben den bestehenden sollen daher weitere Ausnahmen von dem Stellenbesetzungsverfahren für eine begrenzte Zahl von Beschäftigten zugelassen werden, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis der Hausspitze gegeben sein muss. Um den Ausnahmebereich über Ziffer 5.3 UPK hinaus nicht ausufern zu lassen, soll eine zahlen- und funktionsmäßige Begrenzung erfolgen.

Dazu wird die nachfolgende Einfügung nach Abs. 1 Satz 1 der UPK vereinbart:

> Das PeM-Vermittlungsverfahren gilt ferner nicht für die Beschäftigten im Leitungsbereich der obersten Landesbehörden. Dazu gehören je Haus ein Büroleiter, ein Pressereferent, zwei Koordinierungsreferenten und zwei Vorzimmerkräfte.
> Die Ausnahme vom PeM-Vermittlungsverfahren für die zwei Koordinierungsreferenten gilt nur einmal pro Legislaturperiode.
> Im Falle der Einstellung von externen Koordinierungsreferenten ist das Arbeitsverhältnis zu befristen.
> Darüber hinaus gehende Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

3. Freiwillige Meldung in den Überhangbereich

Weder im Personalkonzept noch in der UPK ist geregelt, dass sich unbefristet beschäftigte Landesbedienstete unter Anrechnung auf die Personalausgabenäquivalente freiwillig in den Überhang melden können. Eine entsprechende Regelung ist von den Personalräten nun gewünscht und damit begründet worden, dass vielen Beschäftigten ein angestrebter Wechsel auf einen anderen Kernarbeitsplatz trotz verschiedentlicher Anläufe nicht möglich war und manche sich von dem Status als Überhangbeschäftigter eine verbesserte Chance im Stellenbesetzungsverfahren erhoffen.

Dazu wird die nachfolgende Einfügung nach Ziffer 3.2 Absatz 3 der UPK vereinbart:

> Eine freiwillige Meldung zum Überhang ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der Bestätigung durch die personalführende Dienststelle, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden kann. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere die Einhaltung der vorgegebenen Einsparvorgabe oder der Bedarf

an schwer ersetzbaren Spezialisten. Unabhängig von den zeitlichen Vorgaben zur Spezifizierung des Personalüberhangs mit der zweiten bzw. dritten Stufe der Personalstrukturreform (31.03.2007 bzw. 31.12.2007) sind die ausgefüllten und von der Dienststelle bestätigten Personalerfassungsbögen der sich freiwillig Meldenden sofort an das PeM zur weiteren Verwendung weiterzuleiten.

4. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie ergänzt die von der Landesregierung am 23. August 2005 beschlossenen Detailregelungen zur Umsetzung des Personalkonzept / Sommer 2005 (UPK).

Schwerin, den 6.10.2006

Finanzministerium
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Mediger

Hauptpersonalrat
des Finanzministeriums
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Frau Patzwall